

Augsburger Studien zum Internationalen Recht

Band 13



Japanisches Recht im Vergleich

Erstes Symposium zum japanischen Recht für
Nach Nachwuchswissenschaftler an der Universität Augsburg

Deutsch-Japanischer Strafrechtsdialog
ドイツー日本 刑法に関する対話

Henning Rosenau / Oliver Schön
(Hrsg.)

Jan Grotheer

Die deutsch-japanischen Beziehungen auf dem Gebiet des Rechts

Die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan auf dem Gebiet des Rechts können auf eine lange Tradition zurückblicken. Nachdem sich Japan in der Tokugawazeit für etwa 200 Jahre nahezu vollkommen gegen außerjapanische Einflüsse abgeschottet hatte, wurde die Öffnung Japans 1853 durch die Kriegsschiffe des US-amerikanischen Admirals *Perry* erzwungen. Japan musste sog. Ungleiche Verträge mit den USA und europäischen Staaten, 1861 auch mit Preußen, abschließen, die u.a. eine Konsulargerichtsbarkeit vorsahen, mit der sich die Vertragsstaaten einer Unterwerfung unter das japanische Recht mit dem Argument verweigerten, dass das japanische Rechtssystem unzureichend sei. Als Ausweg aus der damit entstandenen Lage sahen es Kaiser *Meiji* und seine Berater als erforderlich an, ihr Staats- und Rechtssystem zu modernisieren. Zur Vorbereitung entsandten sie in den Jahren 1871 bis 1873 mit der sog. Iwakura-Mission mehr als 100 Personen, unter ihnen sowohl Fachleute als auch Studenten, in die USA und nach Europa, damit diese Informationen und Erfahrungen sammeln und das westliche System erkunden konnten. Zum Teil blieben die mitgereisten Studenten in den besuchten Staaten, um dort zu studieren. Im März 1873 wurde Deutschland besucht. Einer der Mitreisenden, *Ito Hirobumi*, der später der erste Premierminister Japans wurde, reiste 1882 erneut nach Deutschland, um sich bei den Staatsrechtlern *Rudolf von Gneist* und seinem Schüler *Albert Mosse* in Berlin sowie bei *Lorenz von Stein* in Wien über verfassungs- und staatsrechtliche Fragen zu informieren.

Zudem lud die japanische Regierung eine Anzahl von deutschen juristischen Beratern ein, die maßgeblichen Anteil an der Entwicklung eines modernen japanischen Rechtssystems hatten. *Hermann Roesler*, Professor in Rostock, war 1878 der erste und wirkte u.a. an der 1890 in Kraft getretenen Japanischen Verfassung mit. Außerdem stammte von *Roesler* der Entwurf eines Handelsgesetzes. Später folgten neben vielen anderen *Albert Mosse*, Landgerichtsrat in Berlin, der sich mit den lokalen Verwaltungsgesetzen befasste, *Otto Rudorff*, Landgerichtsrat in Hannover, der einen Entwurf des GVG vorlegte sowie *Hermann Techow*, Regierungsrat in Berlin, der ein Zivilprozessgesetz erarbeitete. Sie waren sowohl als Berater bei dem Entwurf der genannten und anderer Gesetze als auch als Lehrer tätig.

Auf dem damit gelegten Fundament setzte das deutsche Rechtssystem über Jahrzehnte Maßstäbe nicht nur für die japanischen Gesetze sondern auch für Lehre und Rechtsprechung. Besonders die juristische Dogmatik wurde aus Deutschland entlehnt.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Einfluss der USA auch auf dem Gebiet des Rechts stärker. Gleichwohl gab und gibt es zahlreiche japanische Rechtsgelehrte und Praktiker, die ein hohes Interesse an der deutschen Rechtsentwicklung haben. So finden sich in vielen Urteilen japanischer Gerichte Verweise auf deutsche Rechtsprechung und Literatur, wie auch die Bibliotheken etwa des Japanischen Obersten Gerichtshofes oder der Keio-Universität hervorragend mit deutscher Rechtsliteratur ausgestattet sind, die manche deutschen Gerichte vor Neid erblassen ließe. Nach wie vor gibt es einen Lehrstuhl für deutsches Recht an der Tokyo-Universität und zahlreiche juristische Fachlektorate sowie Vorlesungen zum deutschen Recht an japanischen Universitäten.

Nachdem die Informationen auf dem Gebiet des Rechts zunächst vergleichsweise einseitig von japanischer Seite nachgefragt wurden (von kritischen japanischen Kollegen auch als Einbahnstraße bezeichnet), gab es ab etwa 1980 parallel zu der wachsenden Bedeutung der japanischen Wirtschaft auch in Deutschland Interesse am japanischen Recht. Diese Entwicklung umfasste Wissenschaft und Praxis, aber auch die Politik. So werden seit 1981 deutsche Richter und Staatsanwälte im Austausch mit japanischen Richtern und Staatsanwälten, die schon seit 1972 nach Deutschland kommen, für jeweils 2 Monate an den Japanischen Obersten Gerichtshof entsandt (die japanischen Richter kommen für ein Jahr, die Staatsanwälte für fünf Monate), es wurden an deutschen Universitäten Lehrstühle für japanisches Recht geschaffen und Vorlesungen gehalten. Das Max-Planck-Institut in Hamburg richtete einen Forschungsschwerpunkt in Form eines Referates für japanisches Recht ein. Zudem gibt es seit 2006 regelmäßige gemeinsame Workshops des deutschen und japanischen Justizministeriums.

Und last but not least wurde 1988 die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (DJJV) gegründet, die seither für etwa 700 Mitglieder über 40 Symposien und zahlreiche Vorträge zum japanischen Recht veranstaltet hat und – gemeinsam mit dem MPI Hamburg – die Zeitschrift für Japanisches Recht (ZJapR) herausgibt, die als derzeit einzige regelmäßig erscheinende Publikation auf Deutsch und Englisch über das japanische Recht berichtet.

Man wird mit Fug und Recht sagen können, dass sich die Deutsch-Japanischen Beziehungen auf dem Gebiet des Rechts in einem beiderseits gut gepflegten Zustand befinden, ohne dass damit gesagt werden soll, dass sie nicht noch ausbaufähig seien. Daran arbeiten wir.